

13. Januar 2026

Anfrage 276 / Pascal Stieger, SVP
eingereicht am 8. Dezember 2025 – Wortlaut siehe Beilage

Nach der Budgetsitzung vom 4. Dezember 2025: Klarheit schaffen über den Umgang mit unliebsamen Referenden

Pascal Stieger, SVP, hat am 8. Dezember 2025 eine Anfrage zum Thema "Nach der Budgetsitzung vom 4. Dezember 2025: Klarheit schaffen über den Umgang mit unliebsamen Referenden" eingereicht, in der er zu acht Fragen Antworten des Stadtrats erwartet.

Beantwortung

Vorbemerkung:

Mit einem Ratsreferendum gemäss Art. 14 Abs. GO (SRS 1.1-1)¹ wird ein dem fakultativen Referendum unterstehender Beschluss des Parlamentes dem obligatorischen Referendum unterstellt. Im Falle des Steuerfusses verlangt Art. 14 Abs. 4 GO, dass Begehren auf Änderung des Steuerfusses einen bestimmten Steuerfuss vorzuschlagen haben. Wird Herabsetzung verlangt, sind gleichzeitig zahlenmässig bestimmte Anträge auf Änderung des Budgets zu stellen, damit ein Aufwandüberschuss vermieden werden kann.

Die Organisation des Parlamentsbetriebs ist nicht in der Verantwortung des Stadtrats, sondern obliegt dem Parlamentspräsidium bzw. während der Parlamentssitzungen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments.

1. Ist der Stadtrat der Ansicht, dass das Ratsreferendum über den Steuerfuss von 121 Prozent rechtskräftig zu stande gekommen ist, obwohl dieser Antrag im Parlament zuvor keine Mehrheit fand, und auf welche rechtlichen Überlegungen stützt er seine Einschätzung?

Der Stadtrat kann diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantworten, da sie aufgrund der beiden hängigen Beschwerden gegen die Parlamentsbeschlüsse vom 4. Dezember 2025 durch das kantonale Departement des Innern zu klären ist.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass zwar beide Ratsreferenden das nötige Quorum von 14 Stimmen erreicht haben, in der Ausmehrung gegeneinander aber der Steuerfuss von 115 Prozent nur 13 Stimmen und der Steuerfuss von 121 Prozent 21 Stimmen auf sich vereinigt haben.

¹ SRS 1.1-1 ([Gemeindeordnung der Stadt Wil](#))

2. Zu welchem Zeitpunkt war dem Stadtrat vor der Parlamentssitzung bekannt, dass es allenfalls zwei Ratsreferenden im Zusammenhang mit der Festsetzung des Steuerfusses geben könnte?

Dem Stadtrat war dies erst zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags bekannt.

3. Welche Abklärungen hat die Verwaltung im Vorfeld mit kantonalen Stellen getroffen und welche schriftlichen Einschätzungen oder Empfehlungen liegen vor?

Im Rahmen der Besprechung der von der GPK zum Budget gestellten Anträge wurde seitens des Stadtrats die Frage gestellt, wie damit umzugehen sei, wenn zwei Ratsreferenden gestellt würden. Dabei stellte sich zum einen die Frage, ob dies überhaupt zulässig sei und wie dies dann im Parlament abgewickelt werden müsse.

Die Verwaltung hat dazu die Meinung des Amts für Gemeinden eingeholt, das erste kantonale Anlaufstelle für solche Verfahrensfragen der Gemeinden ist. Nebst der in Antwort zu Frage 4 geäusserten Problematik wurde auch die analoge Anwendung von Art. 94 des Geschäftsreglements des Stadtparlaments² als Lösungsmöglichkeit erörtert, wonach die beiden Ratsreferenden gegeneinander ausgemehrt werden. Dies erschien vor dem Hintergrund der in Antwort zu Frage 4 geäusserten Problematik eine zweckmässige Vorgehensweise zu sein, vor allem da das Gemeindegesetz³ nur das Recht statuiert, ein dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschluss dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

4. Wurde im Rahmen der Abklärungen auch die Möglichkeit geprüft, beide Ratsreferenden gleichzeitig zur Volksabstimmung zu bringen?

Nein, dies wurde ausgeschlossen, da gemäss Meinungäußerung des Amts für Gemeinden die rechtliche Grundlage für eine Abstimmung mit Eventualantrag in der Wiler Gemeindeordnung nicht vorhanden ist und nicht nur für die Beschlussfassung im Parlament, sondern auch für die Urnenabstimmung zuerst ein Verfahren hätte bestimmt werden müssen.

5. Wie gedenkt der Stadtrat nun weiter vorzugehen, um die Rechtmässigkeit der Vorgänge zu klären, und mit welchen kantonalen Gremien?

Da gegen die Parlamentsbeschlüsse vom 4. Dezember 2025 eine Beschwerde beim Departement des Innern eingereicht wurde, ist es zurzeit weder Sache des Stadtrats noch des Parlaments in dieser Angelegenheit aus eigenem Antrieb tätig zu werden. Vielmehr wird das Parlament zu gegebener Zeit eingeladen, eine Stellungnahme im hängigen Rechtsverfahren abzugeben. Denn der Stadtrat ist nicht Beschwerdegegner, sondern das Parlament respektive das Parlamentspräsidium.

² SRS 1.5-1 ([Geschäftsreglement des Stadtparlaments](#))

³ sGS 151.2 ([Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen](#))

Schliesslich wird das Departement des Innern einen Entscheid fällen, der umzusetzen ist, sofern dieser nicht an die nächst höhere Instanz weitergezogen wird.

6. Könnte eine Beschwerde gegen das Zustandekommen des Ratsreferendums beim Kanton die Rechtskraft des Steuerfusses oder den Zeitpunkt der Volksabstimmung verzögern?

Mit der Ergreifung des Ratsreferendums wird die Rechtskraft des Steuerfusses ohnehin bis zur Volksabstimmung verzögert. Da die hängige Beschwerde die aufschiebende Wirkung verlangt und das Departement des Innern diese vermutlich gewähren wird, wird auch der Abstimmungstermin möglicherweise verzögert bzw. nach hinten geschoben.

Zum jetzigen Zeitpunkt würde der Stadtrat die Abstimmung über den Steuerfuss für den kantonalen Blanktermin vom 3. Mai 2026 vorsehen. Dieser Termin kann sich aber weiter nach hinten verschieben, je nachdem wann der Entscheid des Departements des Innern erfolgt und wie dieser lautet. Zudem verzögert er sich weiter, wenn der Entscheid mit einem Rechtsmittel an die nächst höhere Instanz weitergezogen würde.

7. Welche konkrete Fragestellung wird der Stimmbevölkerung zum Steuerfuss unterbreitet werden?

Diese Frage kann erst mit dem Entscheid des Departements des Innern beantwortet werden, sofern dieser nicht an die nächst höhere Instanz weitergezogen wird.

8. Ist der Stadtrat bereit, das Resultat der Abklärung mit den zuständigen kantonalen Stellen öffentlich zu machen?

Aktuell nimmt der Stadtrat keine weiteren Abklärungen vor, da zurzeit ein Rechtsverfahren hängig ist. Ein allfälliger Entscheid des Departements des Innern ist schliesslich durch das Parlamentspräsidium in seiner Funktion als Beschwerdegegnerin zu veröffentlichen.

Stadt Wil



Andreas Breitenmoser
Vizepräsident Stadtrat



Janine Rutz
Stadtschreiberin